

RS Lvwg 2019/2/4 LVwG-AV-155/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

04.02.2019

Norm

BAO §4

SeuchenvorsorgeabgG NÖ 2005 §6 Abs1

Rechtssatz

Der Abgabeananspruch gemäß § 4 BAO entsteht grundsätzlich unabhängig von einer behördlichen Tätigkeit und setzt daher keine diesbezügliche Bescheiderlassung voraus. Der Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeanpruches ist bedeutsam ua für die Abgabefestsetzung, welche - außer dies wäre gesetzlich vorgesehen - vor diesem Zeitpunkt nicht zulässig ist. Weiters kann auch die Fälligkeit von Abgaben niemals vor Entstehung des Abgabeanpruches liegen (vgl Ritz, BAO3 § 4 Tz 2 ff und Tz 14).

Schlagworte

Finanzrecht; Seuchenvorsorgeabgabe; Abgabenschuld; Abgabeanpruch; Entstehung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.AV.155.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at